

Der Elternbeirat des Gymnasium München-Nord in München gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Geschäftsordnung
(GeschO EBR)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt
Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats, Mitglieder des Schulforums, Verbindungsperson zum Förderverein

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

§ 6 Geschäftsgang

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

§ 8 Geheimhaltung

Dritter Abschnitt
Klassenelternsprecher

§ 9 Wahl der Klassenelternsprecher

§ 10 Aufgaben und Stellung

Vierter Abschnitt
Zusammenarbeit mit dem Förderverein/Finanzen

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Förderverein

§ 12 Finanzen

§ 13 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 14 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

**Vorbemerkung: nur der Einfachheit halber wird durchgehend die männliche Form verwendet.
Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung weiblicher Ausdrucksformen dar.**

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. ²Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 1 BayEUG). ²Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ³Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art. 2 Abs. 4 BayEUG).

Das Gymnasium München-Nord wird von dem Förderverein des Gymnasiums München-Nord-Eliteschule des Sports e.V. unterstützt. Der Elternbeirat arbeitet mit dem Förderverein vertrauensvoll zusammen.

Zweiter Abschnitt Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit, Amtszeit

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG) gegenüber dem Schulleiter und der Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.
- (3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1-4, Abs. 5 BaySchO.
- (4) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BaySchO).
- (5) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich (§ 16 Abs. 4 BaySchO).

§ 4 Organe des Elternbeirats, Entsendung in das Schulforum und den Beirat des Fördervereins

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende zu einer konstituierenden Sitzung ein. ²Der Elternbeirat wählt in dieser Sitzung
 - einen Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreter
 - einen Kassier
 - einen Schriftführer
 - einen Kassenprüfer (vgl. § 13)
 - die Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; der Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter vertreten
 - das in den Beirat des Fördervereins zu entsendende Mitglied (vgl. § 11).
- (2) Die konstituierende Sitzung soll unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgen.
- (3) Der Elternbeirat kann einzelne Ressorts durch Beschluss an seine Mitglieder vergeben.
- (4) Der Vorsitzende darf innerhalb des Elternbeirats und des Vorstands des Fördervereins keine weiteren Ämter wahrnehmen.
- (5) Wahlen erfolgen offen, soweit der Elternbeirat nicht mit Zweidrittel-Mehrheit geheime, schriftliche Abstimmung beschließt. ²Die Wahlen zur Positionsverteilung nach (1) setzen vollzählige Anwesenheit des gewählten Elternbeirats voraus. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 3, ist zwischen beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch einfachen Mehrheits-Beschluss gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ²Die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 2, 2.Halbsatz nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. ³Die weiteren Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Absatz 1 Satz 1 BayEUG gewählten und nach Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. ²Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ²Der Termin für die jeweils nächste Sitzung wird am Ende der vorherigen Sitzung bestimmt. ³Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. ⁴Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. ⁵In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 3.

- (3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend ist. ³Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei einstimmigem Antrag können Beschlüsse auch geheim gefasst werden.
- (4) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. ²Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. ³Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.
- (5) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die der Schriftführer in elektronischer Form an die Mitglieder des Elternbeirats versendet. Widersprüche sind innerhalb einer Woche ab Erhalt bei dem Schriftführer geltend zu machen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt. ²Die Ergebnisniederschrift wird, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ²Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. ⁴Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ⁵Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 4 Absatz 3, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. ⁶Durch Beschluss des Elternbeirats können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden.
- (2) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,
1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
 2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
 3. den Eltern aller Schüler oder Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
 5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2 BayEUG),
 6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
 7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG (Verwendung bestimmter Lernmittel) zu äußern,
 8. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayEUG genannten Rechte wahrzunehmen,

9. im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayEUG genannten Rechte wahrzunehmen,
 10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
 11. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayEUG mitzuwirken,
 12. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.
 13. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen (vgl. § 10),
 14. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs
 - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.
- (3) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. ⁴Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über
1. Baumaßnahmen,
 2. Fragen der Schulfinanzierung,
 3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
 4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungseinrichtungen,
 5. die Bestellung des Schulleiters,
 6. Klassenbildung,
 7. Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall,
 8. Unterrichtsorganisation,
 9. Unterrichtszeit,
 10. Gestaltung der Stundenpläne,
 11. Änderung der Stundentafel,
 12. Lehr- und Lernmittel,
 13. Pauseneinteilung,
 14. Änderung gesetzlicher Regelungen,
 15. Mitteilungen des Schulleiters an die Eltern,
 16. Leistungsbewertung und Prüfungen,
 17. Fragen des Schullebens,
 18. Besondere Vorkommnisse in der Schule,
 19. Besondere Maßnahmen der Schuladministration.

- (4) Der **Zustimmung** (=juristisch „im Einvernehmen mit“) des Elternbeirats bedürfen insbesondere
1. die Zusammenstellung von Schülerfahrten (z.B. Schullandheim-Aufenthalte, Schul-Skikurse, Studienfahrten, Abschlussfahrten) sowie die Durchführung von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches (§ 12 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 1 BaySchO),
 2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 12 Abs. 2 Satz 2 BaySchO. § 19 Abs. 2 BaySchO bleibt davon unberührt,
 3. die Durchführung von Maßnahmen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BaySchO,
 4. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 BayEUG),
 5. die Änderung von Ausbildungsrichtungen, die Einführung von Schulversuchen, die Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (Art. 65 Abs. 1 Ziffer 13 BayEUG) ,
 6. der Verleihung eines Namens neben der amtlichen Bezeichnung (Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayEUG),
 7. die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium (§ 15 Abs. 1 Satz 5 GSO).
 8. Bestimmte Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten (§ 24 BaySchO).
- (5) Der **Mitwirkung** (= juristisch „im Benehmen“ oder „in Abstimmung mit dem Elternbeirat“) des Elternbeirats bedarf insbesondere
1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken (Art. 51 Abs. 3 und 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 BayEUG),
 2. die Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum),
 3. die Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen
 4. die Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.
- (6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.
1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum. Er hat das Recht, dort Anträge einzubringen, über die zu beraten und zu entscheiden ist (§ 17 Abs. 3 BaySchO).
 2. Er kann Mitglieder in verschiedene Gremien entsenden.
 3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO).
 4. Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis –auf Antrag schriftlich- zu begründen ist (Art. 67 Abs. 2 BayEUG).
- (7) Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.
- (8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art. 69 Absatz 4 Satz 6 BayEUG).

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Elternbeirats sowie die nach § 5 kooptierten Mitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 15 Abs. 5 BaySchO).

Dritter Abschnitt Klassenelternsprecher

§ 9 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, § 13 BaySchO).
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³Die Wahl soll in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattfinden.
- (4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Erziehungsberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6) Nicht wählbar sind die Mitglieder der Lehrerkonferenz (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO).
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. ⁴Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb des Gymnasiums nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.
- (9) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt (§ 13 Abs. 4 iVm § 16 Abs. 3 S. 1 BaySchO).

§ 10 Aufgaben und Stellung

- (1) Die Klassenelternsprecher und der Elternbeirat stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. ²Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher zweimal jährlich zu Klassenelternvollversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternvollversammlungen teilnehmen. Der Elternbeirat kann den Schulleiter sowie Lehrkräfte hinzuziehen. Ein Protokoll der Versammlung ist nicht zu erstellen.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
 - Organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen (z.B. Elternstammtische), einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
 - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,

- die Einberufung von Klassenelternversammlungen gem. § 12 Abs. 2 BaySchO, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher – insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten – den oder die Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten; der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (3) Das Führen von Klassenkassen durch die Klassenelternsprecher ist nicht erlaubt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 16 Abs. 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 15 Abs. 5 BaySchO).

Vierter Abschnitt

Zusammenarbeit mit dem Förderverein/Finanzen

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Förderverein

Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung das in den Beirat des Fördervereins zu entsendende Mitglied im Sinne des § 8 Abs. 10 der Satzung des Förderverein Gymnasium München-Nord-Eliteschule des Sports e.V.. Dieses Mitglied ist Ansprechpartner und Vermittler für beide Seiten und nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Fördervereins teil.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG, § 2 Absatz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder entgegennehmen.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der Kassier erhält gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats und dessen Stellvertreter Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

§ 13 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte einen Kassenprüfer, der zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder Bericht erstattet.

Fünfter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 14 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 09.02.2017 in Kraft, gilt für die Dauer einer Wahlperiode gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BaySchO und kann durch einen Zweidrittelbeschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder im Sinne des § 4 rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.² Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder ausreichend.
- (4) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 9.02.2017 beschlossen.

München, den 09.02.2017

Vorsitzender des Elternbeirats
Dr. Markus Müller